

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2010/1/28 2008/07/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2010

Index

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §361;

ABGB §503;

ABGB §825;

GSGG §1 Abs1;

GSLG Krnt 1998 §1;

1. ABGB § 361 heute
2. ABGB § 361 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 503 heute
2. ABGB § 503 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 825 heute
2. ABGB § 825 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Es besteht keine Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde zur Einräumung eines Bringungsrechtes bei ideellem Miteigentum an einer Liegenschaft. Bei ideellem Miteigentum ist das Recht und nicht die Sache geteilt; jedem Miteigentümer steht daher das Recht zur Benutzung der gemeinsamen Sache zu. Es kann daher in Bezug auf einen Miteigentümer einer im ideellen Miteigentum befindlichen Liegenschaft nicht von einem fremden Grund iSd § 1 Krnt GSLG 1998 gesprochen werden. Es besteht keine Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde zur Einräumung eines Bringungsrechtes bei ideellem Miteigentum an einer Liegenschaft. Bei ideellem Miteigentum ist das Recht und nicht die Sache geteilt; jedem Miteigentümer steht daher das Recht zur Benutzung der gemeinsamen Sache zu. Es kann daher in Bezug auf einen Miteigentümer einer im ideellen Miteigentum befindlichen Liegenschaft nicht von einem fremden Grund iSd Paragraph eins, Krnt GSLG 1998 gesprochen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008070094.X02

Im RIS seit

03.03.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at